

Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Hundeluft hat am 12.06.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Hundeluft in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Hundeluft haben nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-421/2008 in seiner Sitzung am 3. Juli 2008 der Eingliederung der Gemeinde Hundeluft nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Hundeluft einen Gebietsänderungsvertrag, der am 08. Juli 2008 unterzeichnet und mit den Änderungsbeschlüssen der Gemeinde Hundeluft, vom 04.09.2008, und der Stadt Coswig (Anhalt), vom 25.09.2009, in der nun folgenden Fassung vorliegt:

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Hundeluft in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

§ 1 Eingliederung

1. Die Gemeinde Hundeluft wird zum 01.07.2009, gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Hundeluft bildet nach Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Hundeluft.
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Hundeluft die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Hundeluft ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Hundeluft ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.
3. Die Ortschaftsverfassung wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Hundeluft auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Hundeluft haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Hundeluft gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt)“ steht.
3. Die Ortschaft Hundeluft der Stadt Coswig (Anhalt) führt eigene Hoheitszeichen. Die eingemeindete Gemeinde kann die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ort weiterführen.

§ 4 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Hundeluft, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 1.500,00 € sowie das Budget aus § 11 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Hundeluft an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Ortschaft angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Hundeluft an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (Anlage 1).

§ 6 Ortsrecht

Im Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Hundeluft ersetzen ab 01.07.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Hundeluft:

FFW-Kostenersatzsatzung	vom 06.12.2001,
Straßenreinigungssatzung	vom 18.10.2001,
Baumschutzsatzung	vom 09.06.2005,
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hundeluft	vom 14.03.2002

Folgende Satzungen der Gemeinde Hundeluft treten ab 01.07.2009 außer Kraft:

Hauptsatzung vom April 2007

Satzung zu Gewässern II. Ordnung vom 17.05.2006

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 15.11.2001 gilt bis zum Ende der Wahlperiode des jetzigen Ortsbürgermeisters.

Folgende Satzungen der Gemeinde Hundeluft treten außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Hundeluft werden ab 01.07.2009 durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt:

Hundesteuersatzung:

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 3 Pkt 1.2. Ortsteile:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:

Eine monatliche Entschädigung erhalten:

Ortswehrleiter	51,00 €
----------------	---------

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle

Diese Satzung wird von der Stadt Coswig (Anhalt) übernommen.

Festsetzung der Steuersätze

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A	300 v.H.	
Grundsteuer B	320 v.H.	
Gewerbesteuer	300 v.H.	angeglichen werden.

Anhebung der Steuersätze in Jahresscheiben:

	2010	2011	2012
Grundsteuer A:	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B:	340 v.H.	360 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.07.2009 zugesichert.

Die bestehende Bauleitung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Gemeinde Hundeluft vom 30.06.2006 wird von der Stadt Coswig (Anhalt) übernommen.

§ 6 a Neuwahl des Gemeinderates

1. Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.
2. Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Haushaltsführung

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) führt den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Ortschaft Hundeluft für das Jahr 2009 bis zum 31.12.2009, einschließlich Jahresrechnung 2009, weiter.
2. Die Gemeinde Hundeluft verpflichtet sich, nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

§ 8 Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. In den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Hundeluft ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

§ 9 Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, dass Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im LSA verfügbar sind, in der Ortschaft Hundeluft weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Hundeluft als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.
3. Zur Verbesserung der Infrastruktur und der touristischen Erschließung wird sich die Stadt Coswig (Anhalt) bemühen, innerhalb eines Radwegekonzeptes einen Radweg von Hundeluft in Richtung Stadt Coswig (Anhalt) aufzunehmen. Die Dorfentwicklungsplanung aus dem Jahr 1992 und deren Umsetzung in den zurückliegenden Förderphasen bis 2004 wird fortgeführt, da die Gültigkeit dieses Planes per Beschluss durch den Gemeinderat Hundeluft fortgeschrieben wurde.

§ 10 Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Hundeluft an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 11 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.

§ 11 Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hundeluft ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diese Ortschaft betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
 - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, in der Ortschaft Hundeluft;
 - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Hundeluft;
 - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der Ortschaft Hundeluft;
 - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Hundeluft;
2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit, bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €, abschließend über folgende Angelegenheiten, die Ortschaft Hundeluft betreffend, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden.

Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Hundeluft befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

- Freiwillige Feuerwehr
- Grünanlagen inkl. Dorfplatz
- Backhaus
- Friedhofshalle inkl. Kirchenuhr und Friedhofsbrunnen

3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten die Ortschaft Hundeluft betreffend.
4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt bis zum Ende der Wahlperiode 2009 in der bisherigen Höhe. Im Anschluss daran gilt die Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).
5. Der, vor In-Kraft-Treten, 2009 erstmals zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Den Wahltag bestimmt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Anzahl der Ortschaftsräte ist in die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) aufzunehmen. Der Ortschaftsrat wählt, nach der Wahlperiode des jetzigen Ortsbürgermeisters, aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft ist vom Bürgermeister der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Hundeluft richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Hundeluft wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

§ 13 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg.

§ 14 Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Hundeluft u. a. die im § 11 Abs.2 genannten Einrichtungen gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen (unter Maßgabe des § 11 (2) Pkt.1 dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Hundeluft. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.
3. Die öffentlichen Einrichtungen Dorfplatz und Backhaus sollen vorrangig den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Hundeluft besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) fort.
3. Der Gemeindeführer wird zum Ortswehrführer. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrführers obliegt dem Ortschaftsrat.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17 Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.07.2009 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Hundeluft bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Hundeluft bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Hundeluft betreffend einzusehen.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 01.07.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), 25. September 2008

Gemeinde Hundeluft, 25. September 2008

.....
Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)

.....
Petrasch
Bürgermeister
Gemeinde Hundeluft